

II-10745 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM

FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, 12/12/1990

DVR: 0000060

Zl. 2225.19/159-I.7/90

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen
an den Bundesminister für auswärtige
Angelegenheiten betreffend Menschen-
rechtssituation der Kurden in der
Türkei

4934 IAB

1990 -04- 17

zu 5165/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Die Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen haben an mich am 14. März 1990 unter Zl. 5165/J-NR/1990 eine schriftliche Anfrage betreffend Menschenrechtssituation der Kurden in der Türkei gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wieviele Mitglieder der kurdischen Volksgruppen sind Mitglieder der Regierung und/ oder der Landes- und Stadtverwaltungen in der Türkei ?
2. Wieviele Mitglieder der kurdischen Volksgruppe sind Mitglieder des Parlaments ?
3. Ist aufgrund des Umstandes, daß Mitglieder der kurdischen Volksgruppe sowohl verantwortliche Funktionen der Exekutive bekleiden als auch Mitglieder in der Legislative sind, von einer allgemeinen Bedrohung und politischen Verfolgung der Kurden in der Türkei auszugehen ?
4. Welche Auswirkung hat die Situation der Kurden Ihrer Meinung nach bei Asylwerbern aus der Türkei, die sich zur kurdischen Volksgruppe bekennen ?

5. Ermöglicht das türkische Wahlrecht auch eine Vertretung von Kurden im National-Parlament der Türkei ?

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.: Laut Bericht der Österreichischen Botschaft Ankara sind zumindest drei derzeitige Mitglieder der türkischen Regierung kurdischer Herkunft. Die Zahl der Kurden in den Provinz- und Stadtverwaltungen ist schwer zu schätzen, doch dürften die Bürgermeister der kleineren Städte bzw. die Dorfvorsteher in den überwiegend kurdisch bevölkerten Provinzen mehrheitlich Kurden sein.

Zu 2.: 40 bis 50 der insgesamt 450 Abgeordneten des türkischen Parlaments sind kurdischer Herkunft. Allerdings sind diese nicht als Vertreter der kurdischen Volksgruppe im Parlament, sondern als Abgeordnete, die in überwiegend kurdisch bevölkerten Wahlkreisen gewählt wurden. Die türkische Verfassung definiert den türkischen Staat nämlich bereits in ihrer Präambel als (einheitlichen) Nationalstaat.

Zu 3.: A priori kann von einer allgemeinen Bedrohung oder einer politischen Verfolgung der Kurden in der Türkei nicht ausgegangen werden. Denn die Kurden werden als Teil des türkischen Volkes betrachtet und daher von den ethnischen Türken nicht unterschieden, so daß eine persönliche Diskriminierung der Kurden nicht zu beobachten ist.

Kehrseite dieser Gleichstellung und Gleichbehandlung ist, daß die Kurden von der Türkei als Volksgruppe negiert werden. Lediglich die nichtmoslemischen Minderheiten der Türkei (Griechen, Armenier, Juden), nicht aber die (moslemischen) Kurden haben aufgrund des Friedensvertrages von Lausanne 1923 gesetzlich garantierte Minderheitenrechte.

Auf Grund des sogenannten "Sprachverbotsgesetzes" ist die Äußerung, Verbreitung und Veröffentlichung von Gedanken in jedweder Sprache außer Türkisch und den "ersten Amtssprachen" der von der Türkei anerkannten Staaten verboten. Es gibt daher weder Schulunterricht in kurdischer Sprache noch eine Zulassung des

- 3 -

Kurdischen als Amtssprache noch ein Presse- und Verlagswesen in dieser Sprache. Die Bildung kurdischer Parteien sowie separatistische Bestrebungen sind verboten und werden strafrechtlich verfolgt.

Zu 4.: Angesichts der unter 3. skizzierten Volksgruppensituation der Kurden in der Türkei existieren mehrere Widerstands- und separatistische Bewegungen, die zum Teil auch aus dem Ausland operieren. Andererseits sind die überwiegend von Kurden bevölkerten Gebiete in der Türkei zugleich die geographisch und wirtschaftlich benachteiligten Provinzen. Daher haben die Bewohner dieser Provinzen ein überdurchschnittliches Interesse, Aufnahme in Westeuropa oder Nordamerika zu suchen. Die von der türkischen Regierung zur Verbesserung der Lebensbedingungen in die Wege geleiteten umfangreichen Infrastrukturmaßnahmen, wie der Bau von Straßen und Bewässerungsanlagen, die Ansiedlung von Industriebetrieben und die Verbesserung der medizinischen Versorgung, vermochten den Lebensstandard bisher noch nicht wesentlich zu heben. Es muß daher im Einzelfall geprüft werden, ob es sich tatsächlich um einen politischen Flüchtling kurdischer Herkunft handelt.

Zu 5.: Hiezu darf ich auf meine Antwort zu 2. verweisen.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten:

